

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft

Fassung 2021

(gültig für alle Produkte der Marke easybank)

Um die Lesbarkeit dieser Geschäftsbedingungen zu erleichtern, wurde auf das Gendern verzichtet. Alle personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

easybank

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

(Fassung 2021)



ALLGEMEINER TEIL

I. GRUNDREGELN FÜR DIE BEZIEHUNG ZWISCHEN KUNDE UND KREDITINSTITUT

A Geltungsbereich und Änderungen von Bestimmungen; Ausschluss gesetzlicher Bestimmungen

1 Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen; Ausschluss gesetzlicher Bestimmungen

Z 1 (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten ab ihrer Vereinbarung für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und allen inländischen Filialen des Kreditinstituts, gleich unter welcher ihrer Marken das Kreditinstitut auftritt. Die Geschäftsverbindung umfasst alle einzelnen Geschäftsbeziehungen (das sind die einzelnen Vertragsverhältnisse wie sie etwa durch Kontoführungsverträge, Depotverträge oder Kreditverträge begründet werden) zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut und damit auch alle Rahmenverträge für Zahlungsdienste (z. B. Girokontovertrag oder Kreditkartenvertrag).

(2) Die Begriffe „Verbraucher“ und „Unternehmer“ werden im Folgenden im Sinn des § 1 des Konsumentenschutzgesetzes verstanden.

(3) Für Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen im Sinne des Verbraucherzahlungskontogesetzes gelten diese AGB mit Ausnahme der Ziffern 2. (3) bis (5), 3. (3), 5. (1), 6. (2), 7. (2), 21. (1), 22 bis 24, 26 bis 28, 32 bis 37, 43 bis 45, 48, 53 bis 55, 57, 62 bis 72 und 74 bis 82.

(4) Im Geschäftsverkehr mit Unternehmern finden die §§ 32 bis 54, 56 (1), 58 (3), 66, 68, 70, 71, 74 und 80 Zahlungsdienstegesetz Z 2018 keine Anwendung.

2 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und von Dauerschuldverhältnissen

Z 2 (1) Änderungen dieser AGB müssen vereinbart werden. Das kann in folgendem Verfahren passieren:

Änderungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten; dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen dieser AGB in einer dem Änderungsangebot angeschlossenen Gegenüberstellung oder Änderungsfassung (im Folgenden „Gegenüberstellung“) dargestellt. Das Änderungsangebot wird dem Kunden in Papierform oder auf anderem dauerhaften Datenträger mitgeteilt.

Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Das Kreditinstitut wird den Kunden im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie dass der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht hat, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere den Girokontovertrag) bis zum Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen.

Außerdem wird das Kreditinstitut die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen AGB auf seiner Internetseite veröffentlichen und dem Kunden über sein Ersuchen die vollständige Fassung der neuen AGB übersenden oder, je nach seinem Ersuchen, in einer Filiale aushändigen; auf beides sowie auf die konkrete Internetadresse unter der die Gegenüberstellung und die neuen AGB zu finden sind, wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

(2) Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen gemäß Absatz (1) erfolgt per Post an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Anschrift. Die Mitteilung erfolgt dann in einer anderen Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger (nämlich per E-Mail oder in das digitale Schließfach des Kunden [siehe dazu Z 5 Absatz 3]), wenn das mit dem Kunden vereinbart ist. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Änderungsangebot auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereitzuhalten oder ihm in beliebiger Form zu übersenden.

(3) **Diese Ziffer gilt auch für Änderungen von Dauerschuldverhältnissen, insbesondere von Rahmenverträgen für Zahlungsdienste (insbesondere des Girokontovertrags), wenn in diesen die Geltung der AGB vereinbart ist. Die Veröffentlichung auf der Internetseite des Kreditinstituts gemäß Absatz (1) ist im Falle der Änderung von Dauerschuldverhältnissen nicht erforderlich.**

(4) Änderungen der Entgelte des Kunden (einschließlich Sollzinsen) und der Leistungen des Kreditinstituts (einschließlich Habenzinsen) nach den Absätzen (1) bis (3) sind ausgeschlossen. Die Änderung der Leistungen des Kreditinstituts und der Entgelte des Kunden ist gesondert in den Ziffern 43 bis 46 geregelt.

B Abgabe von Erklärungen

1 Aufträge des Kunden

Z 3 (1) Aufträge sind schriftlich zu erteilen. Der Kunde kann den Auftrag auch auf einer für diesen Zweck vom Kreditinstitut allenfalls bereitgehaltenen Vorrichtung zur elektronischen Erfassung der Unterschrift erteilen.

(2) Das Kreditinstitut ist jedoch auch berechtigt, die ihm mittels Telekommunikation (insbesondere telefonisch, mittels E-Mail oder Datenfernübertragung) erteilten Aufträge durchzuführen. Zur Durchführung solcher Aufträge ist das Kreditinstitut bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nur dann verpflichtet, wenn dies der Kunde mit dem Kreditinstitut vereinbart hat.

(3) Mittels Online- und Mobile-Banking bzw. mit der Banking App hat der Kunde, der Kontoinhaber ist, zusätzlich die Möglichkeit, Abfragen zu tätigen (z. B. Kontostand, Kontoauszüge, Kreditkartenumsätze), Aufträge zu erteilen (z. B. Zahlungsaufträge, Wertpapierorders) und rechtsverbindliche Willenserklärungen abzugeben.

Der Kunde kann im Online- und Mobile-Banking zur Freigabe von Aufträgen und bei der Abgabe von rechtsverbindlichen Willenserklärungen nur die Autorisierungsverfahren nutzen, die mit dem Kunden vereinbart werden. Aufträge und rechtsverbindliche Willenserklärungen des Kunden im Online-Banking und im Mobile-Banking/in der Banking App gelten als abgegeben, wenn der Kunde diese mittels der gewählten, gültigen Authentifizierungsmethode abschließend freigegeben hat. Darüber hinaus ist das Kreditinstitut nicht verpflichtet, in irgendeiner Form eine weitere Bestätigung für den Auftrag oder die rechtsverbindliche Willenserklärung einzuholen.

(4) Das Kreditinstitut ist berechtigt, Aufträge in jeglicher Form, die ihm im Rahmen einer Geschäftsverbindung mit einem Unternehmer erteilt werden, auf dessen Rechnung durchzuführen, wenn es ohne Verschulden zur Ansicht kommt, dass sie von diesem stammen, und der unwirksame Auftrag nicht dem Kreditinstitut zurechenbar ist.

2 Einholung von Bestätigungen durch das Kreditinstitut

Z 4 Aus Gründen der Sicherheit ist das Kreditinstitut berechtigt, insbesondere bei mittels Telekommunikation erteilten Aufträgen, vor deren Ausführung je nach Lage des Falles auf dem gleichen oder auch einem anderen Kommunikationsweg eine Auftragsbestätigung einzuholen.

3 Erklärungen des Kreditinstituts und digitales Schließfach

Z 5 (1) Die mittels Telekommunikation gemachten Mitteilungen und Erklärungen des Kreditinstituts gelten – sofern keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden oder Usancen der Kreditinstitute bestehen – vorbehaltlich schriftlicher Bestätigung. Dies gilt nicht gegenüber Verbrauchern.

(2) Erklärungen und Informationen, die das Kreditinstitut dem Kunden mitzuteilen oder zugänglich zu machen hat, erhält der Kunde entweder in Papierform oder, sofern vom Kunden dieser Kommunikationsweg akzeptiert wurde, auf einem anderen dauerhaften Datenträger (etwa auf elektronischem Weg in das digitale Schließfach des Kunden).

(3) Das digitale Schließfach ist ein elektronischer Briefkasten, in den Erklärungen und Informationen des Kreditinstitutes gesendet werden. Das digitale Schließfach ist über das Online-Banking und das Mobile-Banking im Internet bzw. mittels App abrufbar. Bei der Übermittlung einer Mitteilung in das digitale Schließfach wird zudem eine E-Mail an die letzte dem Kreditinstitut vom Kunden bekannt ge-

gebene E-Mail-Adresse des Kunden versandt, mit dem Hinweis, dass eine Mitteilung im digitalen Schließfach des Kunden verfügbar ist. Der Kunde kann die im digitalen Schließfach eingegangenen Mitteilungen während aufrechten Bestands der Geschäftsverbindung zum Kreditinstitut und anschließend sieben weitere Jahre einsehen und ist ihm die unveränderte Wiedergabe und Abspeicherung der gespeicherten Informationen währenddessen möglich, ohne dass ihr Inhalt durch das Kreditinstitut oder einen Administrator einseitig geändert werden kann. **Dem Kunden wird jedoch empfohlen, die Informationen und Dokumente auch rechtzeitig zu speichern und außerhalb des digitalen Schließfachs zu archivieren.**

(4) **Bitte beachten Sie auch die Nutzungsbedingungen für SMS-/E-Mails-Service unter Z 86 f.**

(5) Informationen über die vom Kreditinstitut dem Kunden bei Konten verrechneten Entgelte werden dem Kunden je nach dem vereinbarten Abrechnungszeitraum seiner Konten monatlich bzw. vierteljährlich auf die vereinbarte Weise zugänglich gemacht; davon unberührt bleiben die Informationspflichten des Kreditinstituts zu ausgeführten Zahlungsvorgängen gemäß Z 39. (9) und 40. (2).

(6) Einem Kunden, der Verbraucher ist, wird eine Entgeltaufstellung gemäß § 8 Verbraucherzahlungskontogesezt einmal jährlich, sofern er die Entgeltaufstellungen nicht schon mit den Abrechnungen gemäß Abs. (3) erhalten hat, sowie bei der Beendigung des Rahmenvertrags in sein digitales Schließfach zugestellt. Auf Verlangen des Kunden wird das Kreditinstitut die Entgeltaufstellungen dem Kunden jedenfalls unentgeltlich in Papierform mitteilen.

C Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Z 6 (1) Das Kreditinstitut wird, sobald es vom Ableben eines Kunden Kenntnis erhält, Dispositionen aufgrund eines Beschlusses des Verlassenschaftsgerichts, eines Europäischen Nachlasszeugnisses oder einer Ausfertigung des rechtskräftigen Einantwortungsbeschlusses zulassen. Verfügungen eines einzelverfügungsberechtigten Konto-/ Depotinhabers über das Gemeinschaftskonto/-depot werden durch diese Regelung nicht berührt.

(2) Zeichnungsberechtigungen erlöschen nicht durch den Tod des Kunden, wenn sie von einem Unternehmer für ein Geschäftskonto erteilt wurden. Konten eines Unternehmers gelten im Zweifel als Geschäftskonten.

D Pflichten und Haftung des Kreditinstituts

1 Informationspflichten

Z 7 (1) Über die gesetzlichen Informationspflichten hinaus treffen das Kreditinstitut mangels einer gesonderten Vereinbarung keine anderen als die in seinen Geschäftsbedingungen erwähnten Informationspflichten. Das Kreditinstitut ist daher – soweit keine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung besteht – nicht verpflichtet, den Kunden über drohende Kursverluste, über den Wert oder die Wertlosigkeit anvertrauter Gegenstände oder über Umstände, die den Wert dieser Gegenstände beeinträchtigen oder gefährden könnten, zu unterrichten oder dem Kunden sonstige Ratschläge oder Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Entgeltaufstellung gemäß § 8 Verbraucherzahlungskontogesezt erhält der Kunde, der Verbraucher ist, einmal jährlich und weiter bei der Beendigung eines Rahmenvertrags über Zahlungsdienste in sein digitales Schließfach zugestellt. Der Verbraucher erhält die Entgeltaufstellung auf Verlangen in Papierform mitgeteilt.

(3) Gegenüber Unternehmern bestehen die in §§ 32 bis 54 Zahlungsdienstegesetzes 2018 vorgesehenen Verpflichtungen nicht.

2 Ausführung von Aufträgen; Haftungsbeschränkungen

Z 8 (1) Einen Auftrag, der seinem Inhalt nach typischerweise die Heranziehung eines Dritten erforderlich macht, erfüllt das Kreditinstitut durch Betrauung eines Dritten im eigenen Namen. Wählt das Kreditinstitut den Dritten aus, so haftet es für die sorgfältige Auswahl.

(2) Das Kreditinstitut ist verpflichtet, dem Kunden über dessen Auforderung die etwa bestehenden Ansprüche gegen den Dritten abzutreten.

Z 9 (1) Über Z 8. hinausgehend haftet das Kreditinstitut für Zahlungsdienste innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) gegenüber Verbrauchern (nicht aber gegenüber Unternehmern) gemäß § 80 ZaDiG 2018.

(2) Die Haftung des Kreditinstituts wird gegenüber Nicht-Verbrauchern in allen Fällen für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Der Nicht-Verbraucher hat dem Kreditinstitut in allen Fällen das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu beweisen. Diese Haftungsausschlüsse des Kreditinstituts gelten nicht für Personenschäden.

E Mitwirkungspflichten und Haftung des Kunden

1 Einleitung

Z 10 (1) Der Kunde hat im Verkehr mit dem Kreditinstitut insbesondere die im Folgenden angeführten Mitwirkungspflichten zu beachten; deren Verletzung führt zu Schadenersatzpflichten des Kunden oder zur Minderung seiner Schadenersatzansprüche gegen das Kreditinstitut.

(2) **Die Haftung von Verbraucher-Kunden wegen der Verletzung von Mitwirkungspflichten ist auf einen Betrag von maximal € 50 beschränkt, wenn der Kunde nicht autorisierte Zahlungsvorgänge, die auf der Nutzung eines verlorenen oder gestohlenen Zahlungsinstruments oder auf der missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsinstruments beruhen, nur leicht fahrlässig verursacht; auch diese Haftung entfällt in den Fällen des § 68 Abs 2, 4 bis 6 ZaDiG 2018** Unternehmer-Kunden haften für Schäden, die dem Kreditinstitut aus der Verletzung von Mitwirkungs- und sonstigen Sorgfaltspflichten entstehen, hingegen bei jeder Art des Verschuldens des Unternehmers betraglich unbegrenzt.

2 Bekanntgabe wesentlicher Änderungen

a) Name, Anschrift, Kontaktdaten

Z 11 (1) Der Kunde hat dem Kreditinstitut Änderungen seines Namens, seiner Firma, seiner Postanschrift, der Postanschrift einer anderen von ihm namhaft gemachten Empfangsstelle, der vom Kunden bekannt gegebenen Telefonnummer oder E-Mailadresse unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Gibt der Kunde Änderungen der Postanschrift nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstituts als zugegangen, wenn sie an der letzten vom Kunden dem Kreditinstitut bekannt gegebenen Anschrift zugegangen sind.

(3) Gibt der Kunde Änderungen seiner E-Mail-Adresse sowie seiner Mobiltelefonnummer nicht bekannt, gelten Mitteilungen des Kreditinstituts über das Vorhandensein einer Nachricht im digitalen Schließfach als zugegangen, wenn sie an der letzten vom Kunden dem Kreditinstitut bekannt gegebenen E-Mail-Adresse bzw. Mobiltelefonnummer zugegangen wären

b) Vertretungsberechtigung

Z 12 (1) Der Kunde hat dem Kreditinstitut das Erlöschen oder Änderungen einer diesem bekannt gegebenen Vertretungsberechtigung – einschließlich der Verfügungs- und Zeichnungsberechtigung (Z 31, und 32 dieser Bedingungen) – unverzüglich schriftlich mitzuteilen und durch geeignete Urkunden nachzuweisen, wenn Erlöschen oder Änderung nicht durch die Mitteilung selbst erfolgen. Desgleichen hat der Kunde die Änderung der Daten eines Vertretungsberechtigten gemäß Z 11. (1) unverzüglich schriftlich mitzuteilen

(2) Eine dem Kreditinstitut bekannt gegebene Vertretungsberechtigung gilt bis zur schriftlichen Mitteilung des Erlöschens oder einer Änderung im bisherigen Umfang weiter, es sei denn, dass dem Kreditinstitut das Erlöschen oder die Änderung bekannt oder aus grober Fahrlässigkeit unbekannt war. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn das Erlöschen oder die Änderung der Vertretungsberechtigung in einem öffentlichen Register eingetragen und eine diesbezügliche Veröffentlichung erfolgt ist.

c) Geschäftsfähigkeit; Auflösung der Gesellschaft

Z 13 Jeder Verlust und jede Einschränkung der Geschäftsfähigkeit des Kunden ist dem Kreditinstitut unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ist der Kunde eine Gesellschaft oder eine juristische Person, so ist auch deren Auflösung dem Kreditinstitut unverzüglich bekannt zu geben.

3 Klarheit von Aufträgen

Z 14 (1) Der Kunde hat für eine klare und eindeutige Formulierung seiner Aufträge an das Kreditinstitut zu sorgen. Abänderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen müssen ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein.

(2) Will der Kunde dem Kreditinstitut besondere Weisungen für die Ausführung von Aufträgen geben, so hat er dies dem Kreditinstitut gesondert und ausdrücklich, bei formularmäßig erteilten Aufträgen außerhalb des Formulars, mitzuteilen. Dies gilt vor allem dann, wenn die Ausführung des Auftrags besonders eilbedürftig oder an bestimmte Fristen und Termine gebunden ist.

4 Sorgfalt bei Verwendung von Zahlungsinstrumenten; Sperre von Zahlungsinstrumenten

Z15 entfällt

Z 15a (1) Der Kunde hat, unmittelbar nachdem er es erhalten hat, bei der Nutzung eines Zahlungsinstrumentes, das vereinbarungsgemäß zur Erteilung eines Auftrags an das Kreditinstitut verwendet werden kann, alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die persona-

lisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugten Zugriffen zu schützen; sein Recht zu Inanspruchnahme von Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleistungen bleibt hiervon unberührt.

Weiters hat der Kunde den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonst nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstrumentes unverzüglich dem Kreditinstitut unverzüglich anzuzeigen, sobald er davon Kenntnis hat.

(2) Das Kreditinstitut ist berechtigt, Zahlungsinstrumente, die es an den Kunden ausgegeben hat, zu sperren, wenn

(i) objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstrumentes dies rechtfertigen, oder

(ii) der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstrumentes besteht, oder

(iii) der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit einer mit dem Zahlungsinstrument verbundenen Kreditlinie (etwa Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist und

- entweder die Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögenslage des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist,

- oder beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Das Kreditinstitut wird den Kunden – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde – von einer solchen Sperre und deren Gründe in einer der mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsformen möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

Sobald die Gründe für die Sperre nicht mehr vorliegen, wird das Kreditinstitut sie rückgängig machen oder das betroffene Zahlungsinstrument durch ein neues ersetzen.

(3) Das Kreditinstitut kann einem Kontoinformations- oder Zahlungsauslösedienstleister den Zugang zu einem Girokonto des Kunden verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des jeweiligen Dienstleisters zum Konto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, es rechtfertigen.

Das Kreditinstitut wird den Kunden – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde – von der Verweigerung des Zugriffs durch einen solchen Dienstleister und über die Gründe dafür in der mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsform möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

Sobald die Gründe für die Verweigerung des Zugangs nicht mehr bestehen, hat das Kreditinstitut den Zugang zum Girokonto wieder zu gewähren.

(4) Die Bestimmungen dieser Ziffer gelten auch für Instrumente, die außerhalb der Zahlungsdienste vereinbarungsgemäß zur Erteilung eines Auftrages an das Kreditinstitut verwendet werden können.

5 Erhebung von Einwänden

Z 16 (1) Der Kunde hat Erklärungen des Kreditinstituts, die sich nicht auf Zahlungsdienste beziehen (wie z. B. Bestätigungen von erteilten Aufträgen zu Finanzinstrumenten und Anzeigen über deren Ausführung und Abschlussbestätigungen; Auszüge, Rechnungsabschlüsse und sonstige Abrechnungen im Kredit- und Fremdwährungsgeschäft; Depotauszüge bzw. -aufstellungen), auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen innerhalb von zwei Monaten zu erheben. Gehen dem Kreditinstitut gegen diese Erklärungen innerhalb von zwei Monaten keine Einwendungen zu, so gelten die Erklärungen des Kreditinstituts als genehmigt. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung verlangen, muss dann aber nachweisen, dass die Erklärung unrichtig war. Das Kreditinstitut wird den Kunden jeweils bei Beginn der Frist auf diese Bedeutung seines Verhaltens hinweisen.

(2) Im Falle einer aufgrund eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges erfolgten Belastung seines Zahlungskontos, insbesondere seines Girokontos kann der Kunde jedenfalls dann eine Berichtigung durch das Kreditinstitut erwirken, wenn er das Kreditinstitut unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung hiervon unterrichtet hat. Ist der Kunde Unternehmer, endet die Frist mit dem Ablauf eines Monats nach dem Tag der Belastung. Diese Befristungen gelten nicht, wenn das Kreditinstitut dem Kunden die in Z 39 (9) dieser Bedingungen vorgesehenen Informationen zu dem betreffenden Zahlungsvorgang nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht hat.

(3) Im Falle einer rechtzeitigen Anzeige des Kunden nach Absatz (2) wird das Kreditinstitut den Betrag des nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges unverzüglich, spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstags erstatten, nachdem es von dem Zahlungsvorgang Kenntnis erhalten hat oder dieser ihm angezeigt wurde, und zwar indem es das belastete Zahlungskonto wieder auf den Stand zu bringt, auf dem es sich ohne den Zahlungsvorgang befunden hätte, wobei der Betrag spätestens zum Datum der Belastung des Kontos wertzustellen ist. Hat das Kreditinstitut der Finanzmarktaufsichtsbehörde aufgrund berechtigter Gründe den Verdacht eines Betrugs durch den Kunden unverzüglich schriftlich gemeldet, so hat es die Erstattung unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Die Erstattung erfolgt auch, wenn der Zahlungsvorgang über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wurde.

(4) Durch die Bestimmungen der Absätze (2) und (3) werden andere Ansprüche des Kunden auf Berichtigung nicht ausgeschlossen.

Z 17 entfällt

6 Mitwirkung bei Erhebungs- und Berichtspflichten des Kreditinstitutes

Z 18 (1) Sollte das Kreditinstitut ein „US-Indiz“ d.h. einen Hinweis darauf, dass der Kunde in den USA steuerpflichtig sein könnte, in den Kundendaten feststellen, wird das Kreditinstitut den Kunden gegebenenfalls um Bekanntgabe zusätzlicher Informationen oder Übermittlung weiterer Dokumente ersuchen, die zur Erfüllung der Anforderungen des Foreign Account Tax Compliance Acts (FATCA) benötigt werden. Diese Informationen bzw. Dokumente müssen vom Kunden unverzüglich bereitgestellt werden.

US-Indizien im Sinne dieses Absatzes sind nur Geburtsort in den USA, US-Staatsbürgerschaft, Doppelstaatsbürgerschaft USA und ein weiterer Staat. Green Card-Inhaberschaft, Personen mit US-steuerlichem Wohnsitz (mehr als 183 Tage im Jahr), US-Steuernummer (SSN oder TN).

(2) Die Bestimmungen der Z 18 gelten sinngemäß auch für den Fall, dass das Kreditinstitut die Mitwirkung des Kunden benötigt, um seinen gesetzlichen oder regulatorischen Pflichten gegenüber (Aufsichts-) Behörden nachzukommen. Dies z.B. im Rahmen des Gemeinsamer Meldestandard-Gesetzes (BGBl. I Nr. 116/2015 idGF).

7 Übersetzungen

Z 19 Fremdsprachige Urkunden aller Art sind dem Kreditinstitut auf Verlangen auch in deutschsprachiger Übersetzung, die von einem gerichtlich beideten Übersetzer beglaubigt ist, vorzulegen.

F Erfüllungsort; Rechtswahl und Vertragssprache; Gerichtsstand

1 Erfüllungsort

Z 20 Erfüllungsort für beide Teile ist der Ort der Geschäftsräume einer Filiale (Kundencenter) des Kreditinstituts, in denen das Geschäft abgeschlossen wurde, ansonsten der Sitz des Kreditinstituts. Dies gilt nicht für Zahlungen, die ein Verbraucher an das Kreditinstitut zu leisten hat.

2 Rechtswahl, Vertragssprache

Z 21 (1) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht. Sofern das Kreditinstitut (a) seine Tätigkeit in einem Staat ausübt, in dem der jeweilige Verbraucher-Kunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und der nicht Österreich ist, oder (b) eine solche Tätigkeit auf irgendeine Weise auf ein solchen Staat oder auf mehrere Staaten, einschließlich eines solchen Staates, ausgerichtet hat, und sofern die jeweilige Geschäftsbeziehung zudem in den Bereich dieser Tätigkeit fällt, so entzieht diese Rechtswahl einem Verbraucher-Kunden im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 und 2 Rom-I-VO (EG) 593/2008 nicht den Schutz, der ihm durch die zwingenden Bestimmungen des Rechts jenes Staates gewährt wird, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der vorstehende Satz gilt nicht in den Fällen des Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe a und d Rom-I-VO (EG) 593/2008.

(2) Deutsch ist die Sprache für alle Vertragsbestimmungen und Vertragsverhältnisse sowie für die Kommunikation während der Geschäftsverbindung und auch nach deren Beendigung bis zur vollständigen Abwicklung.

3 Gerichtsstand

Z 22 (1) Klagen eines Unternehmers gegen das Kreditinstitut können nur beim sachlich zuständigen Gericht am Sitz der Hauptniederlassung des Kreditinstituts erhoben werden. Dieser Gerichtsstand ist auch für Klagen des Kreditinstituts gegen einen Unternehmer maßgeblich, wobei das Kreditinstitut berechtigt ist, seine Rechte auch bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.

(2) Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Vertragsabschluss mit dem Kreditinstitut gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

G Beendigung der Geschäftsverbindung; Terminsverlust

1 Ordentliche Kündigung

Z 23 (1) Soweit keine Vereinbarung auf bestimmte Zeit vorliegt, können das Kreditinstitut und der Kunde die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (jeweils ausgenommen Kreditverträge und Rahmenverträge für Zahlungsdienste) jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen.

(2) Abweichend von Absatz (1) kann der Kunde Kreditverträge auf unbestimmte Zeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kostenlos kündigen.

(3) Abweichend von Absatz (1) kann das Kreditinstitut Kreditverträge mit unbestimmter Laufzeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten durch Mitteilung auf dauerhaftem Datenträger kündigen.

Z 23a (1) Soweit keine Vereinbarung auf bestimmte Zeit vorliegt, kann der Kunde einen Rahmenvertrag für Zahlungsdienste, insbesondere den Girokontovertrag, jederzeit zum letzten Tag des laufenden Monats kostenlos kündigen, wobei aber Kündigungen, die am letzten Geschäftstag eines Monats ausgesprochen werden, erst zum ersten Geschäftstag des folgenden Monats wirken. Das Recht zur kostenlosen und fristlosen Kündigung eines Rahmenvertrages für Zahlungsdienste, insbesondere des Girokontovertrages, anlässlich einer vom Kreditinstitut vorgeschlagenen Änderung der AGB oder eines Rahmenvertrages für Zahlungsdienste, insbesondere des Girokontovertrages (Z 2), bleibt unberührt.

(2) Das Kreditinstitut kann auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere Girokontoverträge) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten durch Mitteilung auf dauerhaftem Datenträger kündigen.

2 Kündigung aus wichtigem Grund

Z 24 (1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der die weitere Vertragszuhaltung unzumutbar macht, können das Kreditinstitut und der Kunde die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen.

(2) Ein wichtiger Grund, der das Kreditinstitut zur Kündigung berechtigt, kann insbesondere vorliegen, wenn

- eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist oder
- der Kunde unrichtige Angaben über wesentliche Teile seiner seine Vermögensverhältnisse (Vermögen und Verbindlichkeiten) oder sonstige wesentliche Umstände gemacht hat, und das Kreditinstitut bei Kenntnis der wahren Vermögensverhältnisse bzw. Umstände den Vertrag nicht abgeschlossen hätte, oder
- der Kunde die Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist.

3 Rechtsfolgen

Z 25 (1) Mit Beendigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen werden daraus geschuldete Beträge sofort fällig. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, das Kreditinstitut von allen für ihn übernommenen Verpflichtungen zu befreien. Schließlich ist der Kunde dazu verpflichtet, Guthaben und Wertpapiere nach eigener Wahl zu beheben oder zu übertragen (Abnahmepflicht).

(2) Weiters ist das Kreditinstitut berechtigt, alle für den Kunden übernommenen Verpflichtungen zu kündigen und mit Wirkung für den Kunden auszugleichen sowie unter Vorbehalt des Eingangs erfolgte Gutschriften sofort rückzubelasten. Ansprüche aus Wertpapieren, insbesondere Wechsel und Scheck, können vom Kreditinstitut bis zur Abdeckung eines etwa vorhandenen Schuldsaldos geltend gemacht werden.

(3) Im Falle der Beendigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen wird das Kreditinstitut dem Kunden, der Verbraucher ist, die für einen bestimmten Zeitraum im Voraus bezahlten Entgelte für Zahlungsdienste anteilig erstatten.

(4) Die AGB gelten auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bis zur völligen Abwicklung weiter.

4 Terminsverlust

Z 25a Ist Ratenzahlung vereinbart, behält sich das Kreditinstitut für den Fall der Nichtzahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Zahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminsverlust). Das Kreditinstitut darf dieses Recht nur ausüben, wenn es selbst seine bis dahin fälligen Leistungen bereits erbracht hat (insbesondere Kreditzuzahlung und/oder Zur Verfügung-Stellung eines Kreditrahmens), zumindest eine rückständige Leistung des Verbrauchers seit mindestens sechs Wochen fällig ist sowie das Kreditinstitut den Verbraucher unter Androhung des Terminsverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt hat.

H AUSZAHLUNGSVERWEIGERUNGSRECHT

Z 25b (1) Das Kreditinstitut darf die Auszahlung eines Kreditbetrages, soweit der Kunde diesen noch nicht in Anspruch genommen hat, aus sachlich gerechtfertigten Gründen verweigern.

(2) Sachlich gerechtfertigte Gründe im Sinne des Absatz (1) liegen dann vor, wenn sich nach Vertragsabschluss Umstände ergeben, die eine Verschlechterung der Vermögenslage des Kreditnehmers oder eine Entwertung bedingener Sicherheiten in einem solchen Ausmaß erweisen, dass die Rückzahlung des Kredites oder die Entrichtung der Zinsen selbst bei Verwertung der Sicherheiten gefährdet sind, oder der objektiv begründete Verdacht besteht, dass der Kreditbetrag durch den Kreditnehmer auf eine vertrags- oder gesetzeswidrige Art verwendet wird.

(3) Verbrauchern hat das Kreditinstitut die Absicht, von seinem Auszahlungsverweigerungsrecht Gebrauch zu machen, unverzüglich auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Angabe der Gründe hat zu unterbleiben, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet würde.

II. BANKAUSKUNFT

Bankauskunft

Z 26 Allgemein gehaltene bankübliche Auskünfte über die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens werden, soweit keine Verpflichtung hierzu besteht, nur unverbindlich und gegenüber Unternehmern nur schriftlich erteilt.

Z 27 entfällt

III. ERÖFFNUNG UND FÜHRUNG VON KONTEN UND DEPOTS

A Anwendungsbereich

Z 28 Soweit nichts anderes bestimmt wird, gelten die im Folgenden für Konten getroffenen Regelungen auch für Depots.

B Eröffnung von Konten und Depots

Z 29 Bei Eröffnung eines Kontos hat der künftige Kontoinhaber seine Identität nachzuweisen. Konten werden unter dem Namen oder der Firma des Kontoinhabers und einer Nummer geführt. Ein zur Nutzung des Online-Bankings und Mobile-Bankings/der Banking App zugelassener Kunde erhält vom Kreditinstitut persönliche Identifikationsmerkmale, mit welchen das Kreditinstitut die zum Online-Banking bzw. Mobile-Banking/für die Banking App berechtigten Konten einem Kunden zuordnen kann.

Z 29a entfällt

C Unterschriftsproben

Z 30 Diejenigen Personen, die über das Konto verfügungsberechtigt bzw. zeichnungsberechtigt sein sollen, haben beim Kreditinstitut eine Probe ihrer Unterschrift zu hinterlegen. Das Kreditinstitut wird schriftliche Dispositionen im Rahmen der Kontoverbindung mit dem Kunden zulassen, wenn die Unterschrift der hinterlegten Probe entspricht.

D Verfügungsberechtigung; Zeichnungsberechtigung und sonstige Vertretungsmacht

1 Verfügungsberechtigung

Z 31 (1) Zur Verfügung über das Konto ist lediglich der Kontoinhaber berechtigt. Zu seiner Vertretung sind nur jene Personen befugt, deren Vertretungsberechtigung sich aus dem Gesetz ergibt (inklusive Vorsorgebevollmächtigte und gewählter Erwachsenenvertreter) oder denen ausdrücklich und schriftlich eine Vollmacht zur Verfügung über dieses Konto erteilt wurde; sie haben ihre Identität und Vertretungsberechtigung nachzuweisen. Bei Vorsorgevollmachten, deren Wirksamkeit im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis registriert wurde, und bei Vereinbarungen über die gewählte Erwachsenenvertretung, die ebendort registriert wurden, genügt eine Vollmacht, die allgemein die Verfügung über die Konten des Vollmachtgebers umfasst.

(2) **Abweichend von Absatz (1) gelten alle Vertreter von Unternehmern und Stiftungen zumindest zur Vornahme und zum Widerruf von Dispositionen über die Kontoforderung, zur Kontoüberziehung sowie zum Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten im Umfang von Z 32 Absatz (2) befugt. Für hieraus entstehende Sollsalden, insbesondere bis zum internen Beleihwert, haften alle Konto-/ Depotinhaber solidarisch. Die Berechtigung des Kreditinstituts, Überschreitungen zuzulassen, kann durch jeden Konto-/Depotinhaber jederzeit widerrufen werden.**

2 Zeichnungsberechtigung

Z 32 (1) Der Kontoinhaber kann anderen Personen ausdrücklich und schriftlich eine Zeichnungsberechtigung erteilen. Der Zeichnungsberechtigte hat dem Kreditinstitut seine Identität nachzuweisen. Der Zeichnungsberechtigte ist ausschließlich zur Vornahme und zum Widerruf von Dispositionen über die Kontoforderung befugt.

(2) **Die Zeichnungsberechtigung über ein Depot umfasst auch die Befugnis, Wertpapiere im Rahmen der vorhandenen Deckung zu kaufen und zu verkaufen.** Bei Eignungs- und Angemessenheitsprüfung ist auf die Kenntnisse und Erfahrungen des Zeichnungsberechtigten, bei der Eignungsprüfung weiters auf die finanzielle Lage und die Anlageziele des Kunden abzustellen. Ist der Zeichnungsberechtigte ein Rechtsträger im Sinne des Wertpapieraufsichtsgesetzes, so gilt für das Kreditinstitut zudem die Bestimmung dessen § 35. Aus diesem Absatz folgt keine Verpflichtung zur Anlageberatung des Zeichnungsberechtigten und/oder Depotinhabers oder zu Angemessenheits- oder Eignungsprüfung.

E Besondere Kontoarten

1 Subkonto

Z 33 Zu einem Konto können Subkonten geführt werden. Selbst wenn diese mit einer Subbezeichnung versehen werden, ist dem Kreditinstitut gegenüber ausschließlich der Kontoinhaber berechtigt und verpflichtet.

2 Treuhandkonto

Z 34 Bei Treuhandkonten ist dem Kreditinstitut gegenüber ausschließlich der Treuhänder als Kontoinhaber berechtigt und verpflichtet.

3 Gemeinschaftskonto

Z 35 (1) Ein Konto kann auch für mehrere Inhaber eröffnet werden (Gemeinschaftskonto). Verfügungen über das Konto, insbesondere dessen Schließung und die Erteilung von Zeichnungsberechtigungen, können nur von allen Inhabern gemeinsam vorgenommen werden. Jeder Kontoinhaber kann sich im Einzelfall durch einen eigens dazu Bevollmächtigten vertreten lassen.

(2) Für Verpflichtungen aus dem Konto haften alle Inhaber zur ungeteilten Hand.

(3) Wurde nicht ausdrücklich anderes vereinbart, so ist jeder Kontomitinhaber allein berechtigt, über die Kontoforderung zu disponieren. Diese Berechtigung umfasst auch die Befugnis, Wertpapiere im Rahmen der vorhandenen Deckung und der gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz erhobenen gemeinsamen Kenntnisse und Erfahrungen, finanziellen Verhältnissen und Anlageziele aller Depotinhaber zu kaufen und zu verkaufen. Sie wird jedoch durch den ausdrücklichen Widerspruch eines anderen Kontoinhabers beendet; in diesem Fall sind nur alle Mitinhaber gemeinsam berechtigt.

(4) Zeichnungsberechtigungen können von jedem einzelnen Kontomitinhaber widerrufen werden.

Z 36 entfällt

4 Fremdwährungskonto

Z 37 Führt das Kreditinstitut für den Kunden ein Fremdwährungskonto, so sind Überweisungen in der betreffenden ausländischen Währung diesem Konto gutschreiben, sofern nicht ein anderslautender Überweisungsauftrag vorliegt. Besteht kein Fremdwährungskonto, so darf das Kreditinstitut Geldbeträge in ausländischer Währung mangels ausdrücklicher gegenteiliger Weisung des Kunden in inländischer Währung gutschreiben.

F Kontoabschlüsse und Depotaufstellungen

Z 38 (1) Mangelnder Vereinbarung schließt das Kreditinstitut Konten vierteljährlich zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres ab. **Die im Vierteljahr jeweils angefallenen Zinsen und Entgelte sind Teil des Abschlussaldos, der in der Folge weiter verzinst wird; dadurch entstehen unterjährig Zinseszinsen.** Depotaufstellungen werden vierteljährlich erteilt.

(2) Das Kreditinstitut hält dem Kunden den Kontoauszug mit dem Rechnungsabschluss zum Abruf (insbesondere über das Online- oder Mobile-Banking und über die Selbstbedienungsgeräte in den Filialen) bereit.

(3) Die übrigen gesetzlichen und vertraglichen Informationspflichten des Kreditinstituts bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt; zu diesen wird auf die Ziffern 5. (3) und (4), 39. (9) und 40. (2) verwiesen.

IV. GIROVERKEHR

A Überweisungsaufträge

Z 39 (1) Bei Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb Österreichs oder eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dessen International Bank Account Number (IBAN) zu bezeichnen.

(2) Bei Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dessen Namen zu bezeichnen sowie:

- mit der IBAN des Empfängers und dem BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers oder
- mit der Kontonummer des Empfängers und entweder Name, Bankleitzahl oder BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers.

(3) Die Angaben zu IBAN gemäß Abs. (1) und die Angaben zu IBAN und BIC bzw. Kontonummer des Empfängers und Name/Bankleitzahl/BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers gemäß Abs. (2) stellen den Kundenidentifikator des Empfängers dar, anhand dessen der Überweisungsauftrag ausgeführt wird. **Macht der Kunde darüber hinausgehende Angaben zum Empfänger, wie insbesondere den Namen des Empfängers, sind diese nicht Teil des Kundenidentifikators, dienen daher lediglich zu Dokumentationszwecken und bleiben bei der Ausführung der Überweisung seitens des Kreditinstituts unbeachtet.**

(4) **Der im Überweisungsauftrag angegebene Verwendungszweck ist für das Kreditinstitut in jedem Fall unbeachtlich.**

(5) Die Übernahme eines Überweisungsauftrags durch das Kreditinstitut begründet allein noch keinerlei Rechte eines Dritten gegenüber dem Kreditinstitut.

(6) Das Kreditinstitut ist zur Durchführung eines Überweisungsauftrags nur dann verpflichtet, wenn dafür auf dem angegebenen Konto des Kunden vollständige Deckung (Guthaben, eingeräumter Rahmen) vorhanden ist.

(7) Beim Kreditinstitut oder bei dem vom Kunden beauftragten Zahlungsauslösedienstleister eingegangene Überweisungsaufträge (Z 39a) können vom Kunden nicht einseitig widerrufen werden. Ist zu einem Überweisungsauftrag ein späterer Durchführungstermin vereinbart, tritt die Unwiderruflichkeit erst mit Ablauf des dem Durchführungstermin vorangehenden Geschäftstages ein.

(8) Sofern das Kreditinstitut die Durchführung eines Überweisungsauftrages ablehnt, wird es den Kunden in der mit dem Kunden vereinbarten Form so rasch als möglich, jedenfalls aber innerhalb der in Ziffer 39a (3) genannten Fristen, über die Ablehnung, deren Gründe und darüber informieren, wie der Überweisungsauftrag berichtigt werden kann, um die Durchführung künftig zu ermöglichen. Die Angabe eines Grundes für die Ablehnung wird nur erfolgen, sofern dies nicht einen Verstoß gegen österreichische oder gemeinschaftsrechtliche Rechtsvorschriften bzw. eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung darstellen würde. Überweisungsaufträge, die das Kreditinstitut berechtigterweise ablehnt, lösen die in Z 39a dieser Bedingungen vereinbarten Ausführungsfristen nicht aus.

(9) Informationen über ausgeführte Überweisungsaufträge (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Belastung) und sonstige zulasten seines Kontos ausgeführte Zahlungen, insbesondere im Rahmen einer SEPA-Lastschrift, werden dem Kunden, der Verbraucher ist, – sofern noch nicht anlässlich der jeweiligen Transaktion im Kontoauszug ausgewiesen – einmal monatlich kostenlos auf die im Rahmenvertrag mit dem Kunden vereinbarte Weise (Kontoauszugsdrucker oder Online- oder Mobile-Banking) derart zugänglich gemacht, dass er die Informationen unverändert aufbewahren und reproduzieren kann. Ein Kunde, der Verbraucher ist, kann verlangen, dass ihm die Informationen – stattdessen oder zusätzlich – einmal monatlich gegen angemessenen Kostenersatz in Höhe der Portogebühren übermittelt werden.

(10) Der Kunde ist berechtigt, für die Erteilung des Überweisungsauftrags an das Kreditinstitut auch einen Zahlungsauslösedienst zu nutzen, es sei denn, das Girokonto des Kunden ist für ihn nicht online zugänglich.

B Ausführungsfristen

Z 39a (1) Zahlungsaufträge, die nach den für die jeweilige Zahlungsart festgelegten Uhrzeiten nahe am Ende des Geschäftstages (Annahemeschluss) oder an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, bei dem Kreditinstitut eingehen, werden so behandelt, als seien sie am

folgenden Geschäftstag eingegangen. Das Kreditinstitut wird Kunden den Annahmeschluss rechtzeitig vor und bei Abschluss des Girokontovertrags und danach bei jeder Änderung in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger mitteilen. **Als Geschäftstag gilt jeder Tag, ausgenommen Samstage und Sonntage sowie TARGET-Feiertage.**

(2) Wird zwischen dem Kunden, der einen Zahlungsauftrag erteilt, und dem Kreditinstitut vereinbart, dass die Ausführung eines Zahlungsauftrages zu einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraumes oder an dem Tag, an dem der Kunde dem Kreditinstitut den Geldbetrag zur Verfügung stellt, beginnen soll, so gilt der vereinbarte Termin als Zeitpunkt des Eingangs. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag des Kreditinstituts, so wird der Zahlungsauftrag so behandelt, als sei er am darauffolgenden Geschäftstag eingegangen.

(3) Das Kreditinstitut stellt sicher, dass nach dem Eingangszeitpunkt der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorganges ist, spätestens am Ende des folgenden Geschäftstags (bei in Papierform ausgelösten Zahlungsvorgängen am Ende des zweitfolgenden Geschäftstags), beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers einlangt (= Gutschrift auf dessen Konto). Dieser Absatz findet auf Zahlungsvorgänge in Euro Anwendung sowie auf Zahlungsvorgänge, bei denen Beträge in Euro auf ein Konto in einem nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden EWR-Vertragsstaat transferiert werden und in diesem die Währungsumrechnung durchgeführt wird.

(4) Für sonstige Zahlungsvorgänge innerhalb des EWR beträgt die in Abs. (3) angesprochene Ausführungsfrist höchstens vier Geschäftstage.

C Gutschriften und Stornorecht

Z 40 (1) Bei aufrechtem Kontovertrag ist das Kreditinstitut verpflichtet und unwiderruflich befugt, Geldbeträge für den Kunden entgegenzunehmen und seinem Konto gutzubringen.

Den Auftrag, einem Kunden einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, wird das Kreditinstitut durch Gutschrift des Betrags auf dem Konto des Begünstigten ausführen, wenn sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt. Lautet jener Betrag, der dem Konto des Kunden gutzuschreiben ist, auf eine andere Währung als das Konto, erfolgt die Gutschrift mangels ausdrücklicher gegenteiliger Weisung des Kunden in inländischer Währung.

(2) Informationen über seinem Konto gutgeschriebene Überweisungen (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Gutschrift) werden dem Kunden, der Verbraucher ist, – sofern noch nicht anlässlich der jeweiligen Transaktion im Kontoauszug ausgewiesen – einmal monatlich kostenlos auf die im Rahmenvertrag mit Kunden vereinbarte Weise (Kontoauszugsdrucker oder Online- oder Mobile-Banking) derart zugänglich gemacht, dass er die Informationen unverändert aufbewahren und reproduzieren kann. Ein Kunde, der Verbraucher ist, kann verlangen, dass ihm die Informationen – stattdessen oder zusätzlich – einmal monatlich gegen angemessenen Kostenersatz übermittelt werden.

(3) Außer, wenn der Kunde als Empfänger den Zahlungsvorgang ausgelöst hat, ist das Kreditinstitut berechtigt, eigene Entgelte für die Überweisung vom gutzuschreibenden Betrag abzuziehen. Das Kreditinstitut wird den Überweisungsbetrag und abgezogene Entgelte gesondert ausweisen.

(4) Wird Bargeld auf ein Konto eines Verbrauchers beim Kreditinstitut in der Währung des betreffenden Kontos einbezahlt, so stellt das Kreditinstitut sicher, dass der Betrag unverzüglich nach dem Zeitpunkt der Entgegennahme verfügbar gemacht und wertgestellt wird. Ist der Kontoinhaber ein Unternehmer, so wird der Geldbetrag spätestens an dem auf die Entgegennahme folgenden Geschäftstag auf dem Konto des Zahlungsempfängers verfügbar gemacht und wertgestellt.

(5) Das Kreditinstitut kann Gutschriften, die es aufgrund eines eigenen Irrtums vorgenommen hat, jederzeit stornieren. In anderen Fällen wird das Kreditinstitut die Gutschrift nur dann stornieren, wenn ihm die Unwirksamkeit des Überweisungsauftrags eindeutig wurde. Durch einen zwischenzeitlichen Rechnungsabschluss wird das Recht zum Storno nicht beseitigt. Besteht das Recht zum Storno, kann das Kreditinstitut die Verfügung über die gutgeschriebenen Beträge verweigern.

D Gutschrift – Eingang vorbehalten

Z 41 (1) Schreibt das Kreditinstitut Beträge, die es auftrags des Kunden einzuziehen hat (insbesondere im Rahmen des Inkasso von Schecks, Wechseln und anderen Wertpapieren, Lastschriften etc.) oder die auf das Konto des Kunden überwiesen werden sollen, dem Konto des Kunden gut, bevor der einzuziehende oder überwiesene Betrag beim Kreditinstitut eingelangt ist, so geschieht dies nur unter Vorbehalt des tatsächlichen Einlangens des gutgeschriebenen Betrags beim Kreditinstitut. Dies gilt auch dann, wenn der einzuziehende Betrag beim Kreditinstitut zahlbar sein sollte.

(2) Aufgrund des Vorbehalts ist das Kreditinstitut berechtigt, die Gutschrift durch einfache Buchung rückgängig zu machen, wenn der Einzug oder die Überweisung gescheitert ist oder aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Zahlungsverpflichteten, behördlicher Eingriffe oder anderer Gründe absehbar ist, dass das Kreditinstitut die unbeschränkte Verfügungsmöglichkeit über den einzuziehenden oder überwiesenen Betrag nicht erlangen wird.

(3) Der Vorbehalt kann ferner ausgeübt werden, wenn der gutgeschriebene Betrag im Ausland eingezogen oder vom Ausland überwiesen wurde und nach dem ausländischen Recht oder aufgrund einer mit ausländischen Kreditinstituten getroffenen Vereinbarung von dritter Seite dem Kreditinstitut rückbelastet wird.

(4) Bei aufrechtem Vorbehalt ist das Kreditinstitut auch berechtigt, dem Kunden die Verfügung über die gutgeschriebenen Beträge zu verweigern. Der Vorbehalt wird durch Rechnungsabschlüsse nicht beseitigt.

E Belastungsbuchungen

Z 42 (1) Bei Überweisungsaufträgen sind Belastungsbuchungen erst dann als Mitteilung über die Durchführung zu verstehen, wenn die Belastungsbuchung nicht innerhalb von zwei Geschäftstagen rückgängig gemacht wird.

(2) Schecks und sonstige Zahlungsanweisungen sowie SEPA-Firmenlastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem bezogenen Konto des Kunden nicht innerhalb von drei Geschäftstagen rückgängig gemacht wird, es sei denn, das Kreditinstitut hat schon zuvor den Einreicher von der Einlösung verständigt oder an ihn Barzahlung geleistet. SEPA-Lastschriften sind mit Ablauf von fünf Geschäftstagen eingelöst.

F SEPA-Lastschrift- und SEPA-Firmenlastschriftaufträge

Z 42a (1) Eine SEPA-Lastschrift liegt vor, wenn der Zahler gegenüber dem Empfänger ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat. Eine SEPA-Firmenlastschrift liegt vor, wenn sowohl der Empfänger als auch der Zahler Unternehmer ist und der Zahler gegenüber dem Empfänger ein SEPA-Firmenlastschriftmandat erteilt hat. Der Kunde stimmt der Belastung seines Kontos mit Beträgen, die von ihm ermächtigte Dritte zulasten seines Kontos beim Kreditinstitut einziehen, zu. Diese Zustimmung kann vom Kunden jederzeit schriftlich widerrufen werden. Ein derartiger Widerruf wirkt ab dem auf den Eingang des Widerrufs beim Kreditinstitut folgenden Geschäftstag. In der gleichen Weise kann gegenüber dem Kreditinstitut die Zustimmung für Einzüge eines ermächtigten Dritten nachträglich Betrag und/oder Periodizität der Ermächtigung einschränken.

(2) Das Kreditinstitut führt SEPA-Lastschriften und SEPA-Firmenlastschriften, mit welchen das Konto des Kunden belastet werden soll, aufgrund der vom einziehenden Zahlungsdienstleister übermittelten International Bank Account Number (IBAN) durch. Die Angaben zur IBAN stellen den Kundenidentifikator dar, anhand dessen die SEPA-Lastschriften und SEPA-Firmenlastschriften durchgeführt wird. **Werden vom einziehenden Zahlungsdienstleister darüber hinausgehende Angaben zum Kunden, wie insbesondere der Name des Kontoinhabers des Kontos, von dem eingezogen werden soll, gemacht, dienen diese daher lediglich zur Dokumentationszwecken und bleiben bei der Ausführung unbeachtet.**

(3) Der Kunde hat einen Anspruch auf bedingungslose Erstattung einer Belastung seines Kontos aufgrund eines von ihm erteilten SEPA-Lastschriftmandats innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung seines Kontos mit dem betreffenden Geldbetrag. Das Kreditinstitut hat innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Erhalt eines Erstattungsverlangens entweder den vollständigen Betrag des Zahlungsvorganges mit gleicher Wertstellung wie die Belastung zu erstatten oder dem Kunden die Gründe für die Ablehnung der Erstattung unter Darstellung der Rechtsbehelfe (§ 71 (2) ZaDiG 2018) mitzuteilen.

(4) Abweichend von Abs. (3) besteht bei SEPA-Firmenlastschriften kein Recht des Kunden, die Rückgängigmachung der Kontobelastung zu verlangen.

(5) War die zulasten des Kontos des Kunden ausgeführte SEPA-Lastschrift bzw. SEPA-Firmenlastschrift vom Kunden nicht autorisiert, kann der Kunde die Erstattung des belasteten Betrags binnen der Frist des Z 16. (2) verlangen. Diese Befristungen gelten nicht, wenn das Kreditinstitut dem Kunden die in Z 39. (9) vorgesehenen Informationen zu dem betreffenden Zahlungsvorgang nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht hat.

V. ENTGELTE FÜR LEISTUNGEN, LEISTUNGSÄNDERUNGEN, ZINSEN, AUFWANDERSATZ

A Entgelt- und Leistungsänderungen gegenüber Unternehmern

Z 43 (1) Das Kreditinstitut kann im Geschäft mit Unternehmern die vertraglich vereinbarten Hauptleistungen, die das Kreditinstitut oder der Kunde zu erbringen haben (einschließlich Soll- und Habenzinsen auf Giro- oder anderen Konten, Kontoführungsgebühren etc.), unter

Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes, Veränderungen des Verbraucherpreisindex etc.) nach billigem Ermessen ändern. In diesen Grenzen ist das Kreditinstitut auch zur Einführung neuer entgeltspflichtiger Leistungen sowie zur Einführung neuer Entgelte für schon vereinbarte Leistungen berechtigt.

(2) Weiters kann das Kreditinstitut einem Unternehmer-Kunden Änderungen der wechselseitigen Leistungen und Entgelte (einschließlich solche nach Abs. (1) und einschließlich der Einführung neuer entgeltspflichtiger Leistungen sowie neuer Entgelte für schon vereinbarte Leistungen) mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens anbieten. Die Zustimmung des Kunden gilt diesfalls als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt, es sei denn, der Kunde hat zuvor seine ausdrückliche Zustimmung erteilt. Das Kreditinstitut wird den Kunden in der Verständigung auf die jeweils angebotene Änderung sowie darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen mit Fristablauf als Zustimmung gilt. Die Verständigung über die angebotene Änderung kann das Kreditinstitut auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereithalten oder ihm in beliebiger Form übersenden.

B Entgeltsänderungen gegenüber Verbrauchern außerhalb der Zahlungsdienstleistungen

Z 44 (1) Die mit Verbrauchern in Dauerschuldverhältnissen, die keine Rahmenverträge über Zahlungsdienste sind, vereinbarten Entgelte (ausgenommen Zinsen) für die vom Kreditinstitut erbrachten Leistungen (wie z.B. Depotgebühren, Kontoführungsentgelte für Konten, über die keine Zahlungsdienste abgewickelt werden, ausgenommen jedoch Sollzinsen) werden einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. April jeden Jahres der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2010 („VPI“) angepasst (erhöht oder gesenkt), wobei jeweils eine kaufmännische Rundung (Auf- oder Abrundung) der neuen Entgelte auf ganze Cent erfolgt. Die Anpassung erfolgt durch Vergleich der Indexwerte September des vergangenen Jahres mit September des vorvergangenen Jahres, ausgenommen die erste Anpassung nach 1.4.2021, bei der November des vorvergangenen Jahres maßgeblich ist. Die so angepassten Entgelte bilden die Grundlage für die Anpassung der Entgelte im Folgejahr. Das Kreditinstitut wird den Kunden über die Entgeltanpassung vor dem 1. April informieren.

Falls das Kreditinstitut in einem Jahr von einer Entgelterhöhung (nicht von einer jedenfalls verpflichtenden Entgeltsenkung) absieht, lässt dies das Recht des Kreditinstituts auf künftige Entgelterhöhungen unberührt. Unterbleibt eine Entgelterhöhung in einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Jahren, kann diese (können diese) mit Wirkung ab der nächsten vorgenommenen Entgelterhöhung nachgeholt werden, wobei in diesem Fall die Anpassung in jenem Ausmaß erfolgt, welches der Veränderung der für den September des Jahres vor der Entgelterhöhung verlaublichen VPI-Indexzahl zu derjenigen VPI-Indexzahl, welche die Grundlage für die letzte durchgeführte Entgelterhöhung war, entspricht.

Die Entgeltanpassung mit Wirkung ab dem 1. April eines jeden Jahres erfolgt unabhängig vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses; erfolgt der Vertragsabschluss jedoch innerhalb von zwei Monaten vor dem 1. April eines Jahres, erfolgt eine Entgeltanpassung erst mit 1. April des Folgejahres.

(2) Die Bestimmungen dieser Z 44. gelten nicht für die in Z 44a. gesondert geregelten Änderungen von in Verträgen über Zahlungsdienste vereinbarten Entgelte und Leistungen.

C Änderungen der in einem Rahmenvertrag für Zahlungsdienste mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte des Kunden

Z 44a (1) Änderungen der in einem Rahmenvertrag für Zahlungsdienste (insbesondere des Girovertrags) mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte für Leistungen des Kreditinstituts (ausgenommen Sollzinsen) müssen vereinbart werden. Das kann in folgendem Verfahren passieren:

Änderungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten; dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Entgelte und deren vorgeschlagene Änderungen dargestellt. Das Änderungsangebot wird dem Kunden in Papierform oder auf anderem dauerhaften Datenträger mitgeteilt.

Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Das Kreditinstitut wird den Kunden im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt. Der Kunde hat das Recht, den Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderungen kostenlos/ stillos zu kündigen;

auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

(2) Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen gemäß Abs. (1) erfolgt per Post an die letzte vom Kunden bekannte gegebene Anschrift. Die Mitteilung erfolgt dann in einer anderen Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger (nämlich per E-Mail oder in das digitale Schließfach des Kunden [siehe dazu Z 5 Absatz 3]), wenn das mit dem Kunden vereinbart ist.

(3) Auf dem in Abs. (1) vorgesehenen Weg kann das Kreditinstitut eine Anpassung der mit dem Kunden vereinbarten Entgelte an die Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2010 vorschlagen (Erhöhung oder Senkung), wobei jeweils eine kaufmännische Rundung (Auf- oder Abrundung) der neuen Entgelte auf ganze Cent erfolgt. Diese Anpassung erfolgt einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. Juli jeden Jahres (ausgenommen die erste Anpassung nach dem 1.4.2021, die bereits zum 1. April des Jahres erfolgt, wenn sie zu einer Entgeltsenkung führt). Die Anpassung entspricht der Veränderung des Durchschnitts der Indexzahlen für das vorletzte Kalenderjahr vor dem Änderungsangebot gegenüber dem Durchschnitt der Indexzahlen für das letzte Kalenderjahr vor dem Änderungsangebot (ausgenommen die erste Anpassung nach dem 1.4.2021 bei der statt des Durchschnitts der Indexzahlen für das vorletzte Kalenderjahr der Indexwert für November des vorletzten Kalenderjahres heranzuziehen ist, wenn letzterer Wert höher ist als erster). Die Anpassung erfolgt durch Vergleich der Indexwerte November des vergangenen Jahres mit November des vorvergangenen Jahres. Die so angepassten Entgelte bilden die Grundlage für das Angebot zur Anpassung der Entgelte im Folgejahr.

Falls das Kreditinstitut in einem Jahr von einer Entgelterhöhung (nicht von einer jedenfalls verpflichtend anzubietenden Entgeltsenkung) absieht, lässt dies das Recht des Kreditinstituts auf künftige Entgelterhöhungen unberührt. Unterbleibt eine Entgelterhöhung in einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Jahren, kann diese (können diese) gemeinsam mit nächsten angebotenen Entgelterhöhung angeboten werden, wobei in diesem Fall die Anpassung in jenem Ausmaß angeboten werden darf, welches der Veränderung der für den Durchschnitt des Jahres vor der Entgelterhöhung verlaublichen VPI-Indexzahl zu derjenigen VPI-Indexzahl, welche die Grundlage für die letzte akzeptierte Entgelterhöhung war, entspricht.

Die Entgeltanpassung wird mit Wirkung ab dem 1. Juli eines jeden Jahres unabhängig vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses angeboten; erfolgt der Vertragsabschluss jedoch innerhalb von zwei Monaten vor dem 1. Juli eines Jahres, wird eine Entgeltanpassung erst mit 1. Juli des Folgejahres angeboten

D Verzinsung von Konten und Zinsänderungen gegenüber Verbrauchern

Z 45 (1) Sofern keine individuelle Vereinbarung mit dem Kunden getroffen wurde, **werden Habensalden auf Konten des Kreditinstituts** (ausgenommen Spareinlagen im Sinne von § 31 Absatz 1 Bankwesengesetz) **nicht verzinst**.

(2) Bindet eine Anpassungsklausel einen Zinssatz an einen Referenzzinssatz, der aus einer öffentlich zugänglichen und für beide Parteien überprüfbar Quelle stammt, so werden Änderungen unmittelbar ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Verbraucher wird über wirksam gewordene Änderungen des Zinssatzes spätestens im folgenden Kalenderquartal informiert.

E Aufwandsatz durch Unternehmer

Z 46 (1) Der Kunde, der Unternehmer ist, trägt alle aufgrund der Geschäftsverbindung mit ihm entstehenden, notwendigen und nützlichen Aufwendungen, Auslagen, Spesen und Kosten, insbesondere Stempel- und Rechtsgebühren, Steuern, Porti, Kosten für Versicherung, Rechtsvertretung, Betreuung und Einbringung, betriebswirtschaftliche Beratung, Telekommunikation sowie Bestellung, Verwaltung und Verwertung oder Freigabe von Sicherheiten.

(2) Der Kunde, der Unternehmer ist, trägt auch alle Kosten, Aufwendungen und Schäden, die im Zusammenhang mit in- oder ausländischen behördlichen oder gerichtlichen Ermittlungen gegen ihn, seine Vertreter oder ihm zuordenbare Personen entstehen oder entstanden sind, insbesondere wegen des Verdachts der Geldwäscherei, des Insiderhandels oder des Marktmissbrauchs. Stehen Ermittlungen gegen mehrere Kunden, die Unternehmer sind, in einem Zusammenhang, haften diese Kunden solidarisch. Sobald das Kreditinstitut Kenntnis von derartigen Ermittlungen hat, ist es berechtigt, Guthaben und Werte des/der Kunden zur Sicherstellung entstandener und erwartbarer Kosten, Aufwendungen und Schäden zurückzubehalten (Z 47 ff und Z 58).

(3) Das Kreditinstitut darf die Kosten, Aufwendungen und Schäden nach den Absätzen (1) und (2) ohne Einzelaufstellung in einem Gesamtbetrag in Rechnung stellen, soweit der Kunde nicht ausdrücklich eine Einzelaufstellung verlangt. Das Kreditinstitut ist berechtigt die Kosten, Aufwendungen und Schäden den Konten des Kunden anzulasten.

VI. SICHERHEITEN

A Verstärkung von Sicherheiten

Z 47 (1) Wenn in Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen, ist das Kreditinstitut berechtigt, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten innerhalb angemessener Frist zu verlangen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder zu verändern drohen oder die vorhandenen Sicherheiten sich wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

(2) Dies gilt auch, wenn bei Entstehen der Ansprüche die Bestellung von Sicherheiten nicht verlangt wurde.

Z 48 entfällt

B Pfandrecht des Kreditinstituts

1 Umfang und Entstehen

Z 49 (1) Der Kunde räumt dem Kreditinstitut ein Pfandrecht für Forderungen gemäß Z 50. (1) an allen seinen Sachen und Rechten jeder Art ein, die mit Willen des Kunden in die Innehabung des Kreditinstituts gelangen. Ausnahmen sind in Abs (2) und Z 51. geregelt.

(2) Das Pfandrecht besteht auch an allen Ansprüchen des Kunden gegenüber dem Kreditinstitut, z. B. aus Guthaben, soweit diese pfändbar sind. Unterliegen dem Pfandrecht des Kreditinstituts Wertpapiere, so erstreckt sich das Pfandrecht auch auf die zu diesen Wertpapieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine. Gehen auf einem Konto Zahlungen auf nicht oder nur beschränkt pfändbare Geldforderungen des Kunden ein (z.B. Arbeitseinkommen, Pension), erfasst das Pfandrecht des Kreditinstituts am Guthaben auf diesem Konto nur den pfändbaren Teil dieser Eingänge.

Z 50 (1) Das Pfandrecht sichert die schon entstandenen Ansprüche des Kreditinstituts gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der Gemeinschaftskonten und -depots, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind. Das Pfandrecht an Forderungen und Werten aus Gemeinschaftskonten und -depots sichert lediglich die Ansprüche des Kreditinstituts aus dieser Geschäftsbeziehung.

(2) Das Pfandrecht entsteht mit der Erlangung der Innehabung der Pfandsache durch das Kreditinstitut, sofern Ansprüche des Kreditinstituts gemäß Z 50 (1) in diesem Zeitpunkt bestehen, andernfalls mit dem Zeitpunkt des späteren Entstehens solcher Ansprüche.

2 Ausnahmen vom Pfandrecht

Z 51 (1) Nicht vom Pfandrecht umfasst sind Sachen und Rechte, die vom Kunden vor Entstehen des Pfandrechtes für die Durchführung eines bestimmten Auftrags gewidmet wurden, wie z. B. Beträge für die Einlösung eines bestimmten Schecks oder Wechsels sowie zur Ausführung einer bestimmten Überweisung. Dies gilt jedoch nur so lange, als die Widmung aufrecht ist.

(2) Das Kreditinstitut wird unbeschadet des bestehenden Pfandrechtes Dispositionen des Kunden zugunsten Dritter über Guthaben auf Girokonten durchführen, solange dem Kunden keine Mitteilung des Kreditinstituts über die Geltendmachung des Pfandrechtes zugegangen ist. Eine Pfändung des Guthabens gilt nicht als Disposition des Kunden.

(3) Das Pfandrecht erstreckt sich weiters nicht auf Vermögenswerte, die der Kunde vor Entstehen des Pfandrechtes dem Kreditinstitut als Treugut schriftlich offengelegt hat oder die ohne den Willen des Kunden in die Innehabung des Kreditinstituts gelangt sind.

(4) Falls der Wert der Sachen und Rechte des Kunden, an denen das Pfandrecht des Kreditinstituts besteht, höher als die besicherte Forderung des Kreditinstituts ist, wird das Kreditinstitut das Pfandrecht nur an Rechten und Sachen geltend machen, deren Wert 120 Prozent der Forderungshöhe entspricht. Erstreckt sich das Pfandrecht auf mehrere Sachen und/oder Rechte, wird das Kreditinstitut das Pfandrecht an jenen Sachen bzw. Rechten geltend machen, deren Verwertung mit den geringsten Kosten verbunden ist.

C Freigabe von Sicherheiten

Z 52 Auf Verlangen des Kunden wird das Kreditinstitut Sicherheiten freigeben, soweit es an diesen kein berechtigtes Sicherungsinteresse hat.

D Verwertung von Sicherheiten

Z 52a (1) Die nachfolgenden Ziffern 53 bis 57 regeln, wie das Kreditinstitut bei Verwertung von Sicherheiten an beweglichen und/oder unkörperlichen Sachen (ausgenommen Finanzsicherheiten) vorgehen darf; die Verwertung von unbeweglichen Sachen und Unternehmen wird in diesen AGB nicht geregelt.

(2) Voraussetzung der Verwertung ist (ausgenommen die in Z 56

geregelt Fälle) in jedem Fall, dass die besicherte Forderung fällig und die Verwertungsberechtigung nach den anwendbaren vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen eingetreten ist. Dies setzt jedenfalls voraus, dass dem Kunden die Verwertung der Sicherheit unter Bekanntgabe der Höhe der besicherten Forderung angedroht wurde und seit dieser Androhung zumindest ein Monat verstrichen ist. Ist der Kunde Unternehmer, beträgt diese Frist eine Woche. Die Androhung darf unterbleiben, wenn sie, etwa wegen unbekanntem Aufenthalt des Kunden, unzulässig ist. In diesem Fall läuft die angesprochene Frist ab Fälligkeit der besicherten Forderung. Eine Verwertung vor Ablauf der Frist ist zulässig, wenn bei Zuwarten ein erheblicher und dauernder Wertverlust der Sicherheit droht und dadurch die Befriedigung des Kreditinstituts aus der Sicherheit gefährdet ist.

1 Verkauf

Z 53 Sicherheiten, die einen Markt- oder Börsenpreis haben, wird das Kreditinstitut nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (§§ 466a ff ABGB) durch Freihandverkauf zu diesem Preis verwerten.

Z 54 Sicherheiten, die keinen Markt- oder Börsenpreis haben, wird das Kreditinstitut von einem dazu befugten Sachverständigen schätzen lassen, der vom Kreditinstitut unabhängig sein muss. Das Ergebnis der Schätzung wird das Kreditinstitut dem Kunden zusammen mit der Aufforderung mitteilen, binnen einer Frist von einem Monat einen Kaufinteressenten namhaft zu machen, der auch innerhalb dieser Frist zumindest den ermittelten Schätzwert als Kaufpreis an das Kreditinstitut bezahlt. Wird vom Kunden innerhalb der Frist kein Kaufinteressent namhaft gemacht bzw. der Kaufpreis vom namhaft gemachten Interessenten nicht bezahlt, ist das Kreditinstitut unwiderruflich berechtigt, die Sicherheit im Namen des Kunden zumindest zum Schätzwert zu verkaufen. Der Verkaufserlös dient der Tilgung der besicherten Forderungen, ein allfälliger Überhang steht dem Kunden zu.

2 Exekution und außergerichtliche Versteigerung

Z 55 Das Kreditinstitut ist auch berechtigt, die Sicherheit exekutiv zu verwerten oder – soweit sie keinen Markt- oder Börsenpreis hat – außergerichtlich durch einen dazu befugten Unternehmer öffentlich versteigern zu lassen. Zeit und Ort sowie eine allgemeine Umschreibung der Sicherheit sind öffentlich bekanntzugeben. Der Sicherheitengeber und Dritte, denen Rechte an der Sicherheit zustehen, sind hiervon zu benachrichtigen.

3 Einziehung

Z 56 (1) Das Kreditinstitut darf die ihm als Sicherheit bestellten Forderungen aller Art (einschließlich der in Wertpapieren verbriefen) bei Fälligkeit der besicherten Forderung kündigen, soweit das zu ihrer Einziehung erforderlich ist, und einziehen. Vorher ist die Einziehung der als Sicherheit dienenden Forderung bei deren Fälligkeit zulässig; davon ist der Kunde – abweichend von Z 52a. – nicht zu verständigen.

Droht ein erheblicher und dauernder Wertverlust der als Sicherheit dienenden Forderung, der die Befriedigung des Kreditinstituts aus der Forderung gefährdet, ist deren Kündigung selbst vor ihrer Fälligkeit zulässig. Der Kunde ist davon – abweichend von Z 52a Absatz (1) – nur tunlichst vorweg zu informieren; mit der Androhung ist dem Kunden die Gelegenheit zur Leistung einer Ersatzsicherheit einzuräumen.

Vor Fälligkeit der besicherten Forderung eingezogene Beträge treten als Pfand an die Stelle der eingezogenen Forderung; solcherart eingezogene Geldbeträge sind nach den Bestimmungen über die Anlegung von Müdelgeld (§§ 215 ff ABGB) zu veranlagen.

(2) Die Bestimmungen von Z 56 (1) gelten nicht für Lohn- und Gehaltsforderungen von Verbrauchern, die als Sicherheit für noch nicht fällige Forderungen bestellt wurden.

4 Verwertung von Finanzsicherheiten

Z 57 (1) Von einer juristischen Person, einem Einzelunternehmer oder eine Personengesellschaft bestellte Finanzsicherheiten im Sinne des Finanzsicherheiten-Gesetzes kann das Kreditinstitut ohne vorherige Androhung, ohne gerichtliche Bewilligung oder Zustimmung zu den Verwertungsbedingungen, ohne Versteigerung sowie ohne Wartefrist verwerten, und zwar auch dann, wenn über das Vermögen des Sicherungsgebers ein Konkurs- oder Liquidationsverfahren, ein Sanierungsverfahren oder eine Sanierungsmaßnahme eröffnet bzw. eingeleitet worden ist oder noch andauert.

(2) Das Kreditinstitut kann Finanzsicherheiten im Sinne von Absatz (1) bei Nichtzahlung seiner fälligen besicherten Forderungen nach seiner Wahl verwerten, indem es

- sie verkauft oder sich aneignet und anschließend ihren Wert mit den maßgeblichen Verbindlichkeiten verrechnet oder sie an Zahlungen statt verwendet;
- Barsicherheiten gegen die maßgeblichen Verbindlichkeiten aufrechnet oder an Zahlungen statt verwendet;
- Kreditforderungen veräußert oder einzieht und anschließend ihren Wert mit den maßgeblichen Verbindlichkeiten verrechnet oder an Zahlungen statt verwendet.

Die Aneignung von Finanzsicherheiten ist jedoch erst nach sachverständiger Schätzung ihres Werts zulässig.

(3) Das Kreditinstitut hat bei der Ausübung der ihm durch diese Ziffer eingeräumten Befugnisse die Bewertung oder Verwertung von Finanzsicherheiten und die Ermittlung der Höhe der maßgeblichen Verbindlichkeiten nach den Grundsätzen des redlichen Geschäftsverkehrs und nach Maßgabe etwaiger weiter zwischen den Parteien abgeschlossenen Vereinbarungen vorzunehmen. Es hat dabei insbesondere auf den Schätz-, Markt- oder Kurswert der Finanzsicherheiten Bedacht zu nehmen. Einen Überschuss hat er dem Sicherungsggeber herauszugeben oder zu seinen Gunsten in Rechnung zu stellen.

E Zurückbehaltungsrecht

Z 58 Das Kreditinstitut kann ihm obliegende Leistungen an den Kunden wegen aus der Geschäftsverbindung entstandener Ansprüche zurückbehalten, auch wenn sie nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. Z 50 und Z 51 dieser Bedingungen gelten entsprechend.

VII. AUFRECHNUNG UND VERRECHNUNG

A Aufrechnung

1 Durch das Kreditinstitut

Z 59 (1) Das Kreditinstitut ist berechtigt, zwischen sämtlichen Ansprüchen des Kunden, soweit sie pfändbar sind, und sämtlichen Verbindlichkeiten des Kunden ihm gegenüber aufzurechnen.

(2) Das Kreditinstitut wird unbeschadet des bestehenden Aufrechnungsrechtes Dispositionen des Kunden zugunsten Dritter über Guthaben aus Girokonten durchführen, solange dem Kunden keine Aufrechnungserklärung zugegangen ist. Eine Pfändung des Guthabens gilt nicht als Disposition des Kunden.

2 Durch den Kunden

Z 60 Der Kunde, der Verbraucher ist, ist nur dann berechtigt, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben, wenn das Kreditinstitut zahlungsunfähig ist oder die Forderung des Kunden in rechtllichem Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit steht oder die Forderung des Kunden gerichtlich festgestellt oder vom Kreditinstitut anerkannt worden ist. Der Kunde, der Unternehmer ist, verzichtet hiermit auch in diesen Fällen unbedingt und unwiderruflich darauf, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben.

B Verrechnung

Z 61 (1) Das Kreditinstitut kann bei Geschäften mit Unternehmern abweichend von den Bestimmungen des § 1416 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) Zahlungen zunächst insoweit auf Forderungen des Kreditinstituts anrechnen, als für diese keine Sicherheit bestellt wurde oder der Wert der bestellten Sicherheit die Forderungen nicht deckt. Dabei ist es ohne Bedeutung, wann die Fälligkeit der einzelnen Forderungen eingetreten ist. Dies gilt auch im Rahmen eines Kontokorrentverhältnisses.

(2) Bei Geschäften mit Verbrauchern kann das Kreditinstitut gewidmete Zahlungen zunächst auf den unbesicherten Teile der zu tilgenden Forderung anrechnen, wenn andernfalls die Einbringlichkeit seiner Forderungen gefährdet wäre. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 1415, 1416 ABGB.

BESONDERE GESCHÄFTSARTEN

I. HANDEL IN WERTPAPIEREN UND ANDEREN WERTEN

A Anwendungsbereich

Z 62 Die Bedingungen der nachfolgenden Z 63 bis Z 67 gelten für Wertpapiere und andere Werte, selbst wenn sie nicht verbrieft sind.

B Art der Durchführung

Z 63 (1) Das Kreditinstitut führt Aufträge seines Kunden zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren in der Regel als Kommissionär aus.

(2) Vereinbart das Kreditinstitut mit dem Kunden hingegen einen Festpreis, so schließt es einen Kaufvertrag ab.

(3) **Der Kunde erklärt hiermit sein Einverständnis zur Ausführungspolitik des Kreditinstituts, auf deren Grundlage das Kreditinstitut – mangels anderer Weisung – die Aufträge des Kunden durchführen wird. Über wesentliche Änderungen der Ausführungspolitik, zu denen das Kreditinstitut einseitig berechtigt ist, wird das Kreditinstitut den Kunden informieren. Zusätzlich wird das Kreditinstitut seine Ausführungspolitik auf seiner Homepage öffentlich machen.**

(4) Das Kreditinstitut kann ihm zugekommene Aufträge zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren auch teilweise ausführen, wenn die Marktlage eine vollständige Durchführung nicht zulässt.

C Ausführungsort

Z 64 Für die Ausführung sind im Verhältnis des Kreditinstituts zu Dritten die am Ausführungsort geltenden Rechtsvorschriften und Handelsbräuche maßgebend.

D Zeitliche Durchführung

Z 65 Ist der Auftrag für eine taggleiche Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, so wird er für den nächsten Börsentag vorgemerkt.

E Fehlende Deckung

Z 66 (1) Das Kreditinstitut darf die Ausführung von Wertpapiergeschäften ganz oder teilweise unterlassen, wenn keine entsprechende Deckung am Verrechnungskonto vorhanden ist.

(2) Das Kreditinstitut ist jedoch berechtigt, solche Wertpapiergeschäfte auszuführen, sofern ihm nicht erkennbar ist, dass der Kunde die Durchführung des Auftrages nur bei Deckung wünscht, und eine Rückfrage wegen der Eilbedürftigkeit des Auftrags ausscheidet.

(3) Schafft der Kunde im Falle des Absatzes (2) trotz Aufforderung keine Deckung an, so ist das Kreditinstitut berechtigt, auf Rechnung des Kunden zum bestmöglichen Kurs zu verkaufen oder ein Glattstellungsgeschäft abzuschließen.

F Auslandsgeschäfte

Z 67 Wird dem Kunden ein Anspruch auf Lieferung von Wertpapieren gutgeschrieben (Wertpapierrechnung), so entspricht der Anspruch des Kunden gegen das Kreditinstitut dem Anteil, den das Kreditinstitut auf Rechnung des Kunden am gesamten vom Kreditinstitut für seine Kunden gehaltenen Bestand an Wertpapieren derselben Art im Ausland hält.

G Geschäfte in Aktien

Z 68 Bei Geschäften in Aktien, deren endgültige Stücke noch nicht im Verkehr sind, haftet das Kreditinstitut weder für die Ausgabe der Stücke seitens der Aktiengesellschaft noch für die Möglichkeit einer Ausübung der Aktionärsrechte vor Ausgabe der Aktien.

II. VERWAHRUNG VON WERTPAPIEREN UND ANDEREN WERTEN

A Depotverwahrung

Z 69 (1) Das Kreditinstitut ist berechtigt, bei ihm erlegte Wertpapiere dem Depot des Begünstigten anzureihen.

(2) Das Kreditinstitut wird ausdrücklich ermächtigt, im Inland ausgestellte Wertpapiere auch im Ausland, und im Ausland ausgestellte Wertpapiere auch im Inland aufzubewahren.; die Auslandverwahrung setzt jedoch voraus, dass

– sie an einem Ort erfolgt, an dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten für Rechnung einer anderen Person besonderen Vorschriften und einer besonderen Aufsicht unterliegt, und dass der ausländische Verwahrer von diesen Vorschriften und dieser Aufsicht erfasst wird; oder

– aufgrund der Art der Wertpapiere oder der mit diesen verbundenen Dienstleistungen die Hinterlegung bei einem ausländische Verwahrer erfolgen muss.

Ebenso ist das Kreditinstitut ermächtigt, auf Namen lautende im Ausland ausgestellte Wertpapiere unter dem Namen des inländischen Verwahrers oder unter dem des Vertrauensmannes des ausländischen Verwahrers („Nominee“) eintragen zu lassen.

(3) Das Kreditinstitut haftet gegenüber einem Unternehmer nur für die sorgfältige Auswahl des Drittverwahrers.

B Einlösung von Wertpapieren, Bogenerneuerung, Verlosung, Kündigung

Z 70 (1) Das Kreditinstitut sorgt für Abtrennung der fälligen Zins-, Gewinn- und Ertragsanteilscheine und zieht deren Gegenwert ein. Neue Zins-, Gewinn- und Ertragsanteilscheinebogen besorgt das Kreditinstitut ohne besonderen Auftrag.

(2) Verlosungen, Kündigungen und sonstige derartige Maßnahmen hinsichtlich der verwahrten Wertpapiere überwacht das Kreditinstitut, soweit Bekanntmachungen hierüber im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“ erscheinen. Das Kreditinstitut löst verlosene und gekündigte Wertpapiere sowie Zins-, Gewinn- und Ertragsanteilscheine ein.

(3) Die Pflichten gemäß Z 70 (1) und (2) obliegen bei drittverwahrten Wertpapieren dem Drittverwahrer. Bei auslandsverwahrten Wertpapieren ist das Kreditinstitut nicht verpflichtet, die Nummern in

Wertpapierrechnung gutgebrachter, insbesondere auch verlosbarer Wertpapiere, dem Kunden mitzuteilen; das Kreditinstitut bestimmt dann durch Verlosung, welchen Kunden die verlosenen Wertpapiere zuzuteilen sind. Werden hingegen Nummern verlosbarer Wertpapiere mitgeteilt, so haben sie nur für die Verlosung und Tilgung Bedeutung, jedoch nur so lange, als dies nach der ausländischen Usance der Fall ist. Wäre nach der ausländischen Usance mit anteilmäßiger Verteilung der Einlösungsbeträge verlosener Wertpapiere vorzugehen und wären hierbei die einzelnen dem Kunden verbleibenden Anteile in Stücken nicht darstellbar, dann sind die Kunden, deren Anteile eingelöst werden, durch Verlosung zu ermitteln.

C Prüfungspflicht des Kreditinstituts

Z 71 Ob inländische Wertpapiere von Aufgebots-, Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind, wird einmalig aus Anlass der Einlieferung beim Kreditinstitut von diesem anhand der ihm zur Verfügung stehenden inländischen Unterlagen geprüft. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapieren erfolgt auch nach Einlieferung.

D Benachrichtigung vom Umtausch, Weiterleitung von Informationen der Emittenten und von sonstigen Maßnahmen

Z 72 (1) Bei Konvertierung, Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung, Verschmelzung, Ausübung oder Verwertung von Bezugsrechten, Aufforderung zur Einzahlung, Zusammenlegung, Umstellung, Umtauschangebot, Arrosion und sonstige wichtige die Wertpapiere betreffenden Maßnahmen wird das Kreditinstitut, wenn hierüber eine Bekanntmachung im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“ erschienen ist oder dem Kreditinstitut namens der Emissionsstelle oder vom ausländischen Verwahrer rechtzeitig zukommt, den Kunden benachrichtigen.

(2) Ist der Kunde Aktionär einer Gesellschaft, die ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat hat und deren Aktien auf einem geregelten Markt in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel zugelassen sind, wird das Kreditinstitut zusätzlich zu Abs. (1) dem Kunden alle für die Ausübung seiner Aktionärsrechte erforderlichen Informationen seitens der Gesellschaft unverzüglich übermitteln, die das Kreditinstitut seinerseits von der Gesellschaft erhält. Wenn diese Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft zur Verfügung stehen, darf das Kreditinstitut dem Kunden anstelle der Informationen unverzüglich die Mitteilung übermitteln, wo die Informationen auf der Website der Gesellschaft gefunden werden können. Wenn die Gesellschaft diese Informationen oder diese Mitteilung allen ihren Aktionären, die Aktien der betreffenden Gattung halten, direkt übermittelt, ist das Kreditinstitut zur Übermittlung der Informationen oder der Mitteilung nicht verpflichtet.

(3) Erteilt der Kunde keine rechtzeitigen Weisungen, so wird das Kreditinstitut nach bestem Ermessen unter Berücksichtigung des Kundeninteresses handeln, insbesondere sonst verfallende Rechte zum letztmöglichen Zeitpunkt verwerten.

III. HANDEL IN DEVISEN UND VALUTEN

Z 73 Über Devisen und Valuten schließt das Kreditinstitut mit dem Kunden einen Kaufvertrag ab. Wird vereinbart, dass das Kreditinstitut als Kommissionär für den Kunden tätig wird, gelten die für das Kommissionsgeschäft im Abschnitt über den Handel in Wertpapieren getroffenen Regelungen sinngemäß. Ein allfälliger Selbsteintritt bedarf keiner ausdrücklichen Anzeige gemäß § 405 Unternehmensgesetzbuch (UGB).

Z 74 entfällt

IV. SOLLSALDEN IN FREMDER WÄHRUNG

Z 75 (1) Sollsalden in fremder Währung sind effektiv, das heißt in der Währung zurückzuzahlen, in der sie das Kreditinstitut gegeben oder sonst zur Verfügung gestellt hat. Zahlungen in anderer Währung gelten als Sicherheitsleistung, außer das Kreditinstitut teilt dem Kunden unverzüglich nach ihrem Eingang mit, dass sie sogleich zur Tilgung des Fremdwährungs-Sollsaldos herangezogen werden.

Risikohinweis: Sollte der Kunde über keine Einkünfte in der Fremdwährung des Sollsaldos verfügen, trifft ihn ein betragslich unbegrenztes Wechselkursrisiko: Sinkt der Kurs des Euros gegenüber der Währung des Sollsaldos ab, so erhöht sich der Euro-Gegenwert der Aushaftung. Für Zinszahlungen und Tilgung des Sollsaldos sind diesfalls höhere Euro-Beträge aufzuwenden. Langfristige Entwicklungen von Wechselkursverhältnissen lassen sich zudem nur schwer einschätzen.

(2) Das Kreditinstitut ist berechtigt, einen in fremder Währung aushaftenden Sollsaldo unter Anzeige an den Kunden in inländische Währung umzuwandeln, wenn

- aufgrund gesetzlicher oder anderer vom Kreditinstitut nicht zu vertretender Umstände eine Refinanzierung eines Unternehmer-Kredits in der fremden Währung nicht mehr möglich ist oder
- der Sollsaldo zur Gänze zur Rückzahlung fällig ist und trotz Mahnung nicht zurückgeführt wird oder

- sich in der Geschäftsverbindung mit einem Unternehmer durch die Kursentwicklung der fremden Währung das Kreditrisiko so erhöht hat, dass die Einbringlichkeit der Forderung des Kreditinstituts gefährdet ist, und das Kreditinstitut innerhalb angemessener Frist trotz Aufforderung hierzu keine ausreichende Sicherstellung erlangt.

V. INKASSO UND DISKONTGESCHÄFT, WECHSEL- UND SCHECKVERKEHR

A. Anwendungsbereich

Z 76. Diese Bedingungen gelten für Wechsel, Schecks und sonstige Einzugspapiere (wie kaufmännische Anweisungen und Verpflichtungsscheine).

B. Inkasso oder Ankauf

Z 77. Das Inkasso der vorstehend angesprochenen Einzugspapiere erfolgt aufgrund eines Inkassoauftrags, wobei das Kreditinstitut zur Annahme dieses Inkassoauftrages nicht verpflichtet ist. Ein Ankauf (Diskontierung) der Einzugspapiere durch das Kreditinstitut ist gesondert zu vereinbaren.

C. Rechtzeitigkeit der Aufträge

Z 78. Aufträge zum Inkasso müssen so rechtzeitig eingehen, dass sie im regelmäßigen Geschäftsgang ohne Zuhilfenahme von besonderen Eilmitteln ausgeführt werden können.

D. Rechte und Pflichten des Kreditinstituts

Z 79. Im Falle der Diskontierung kann das Kreditinstitut in den in Z 41 (2) und (3) genannten Fällen den Verkäufer mit dem vollen Nominalbetrag zuzüglich aller dem Kreditinstitut angefallenen Spesen belasten; bei auf fremde Währung lautenden Papieren trägt der Kunde auch das Kursrisiko.

Z 80. In diesen Fällen sowie bei Rückbelastungen von „Eingang vorbehalten“-Gutschriften (Z 41) verbleiben dem Kreditinstitut die wertpapierrechtlichen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrages mit Nebenforderungen gegen den Kunden und jeden aus dem Papier Verpflichteten bis zur Abdeckung eines aus einer solchen Rückbelastung entstandenen Schuldsaldos.

Z 81. Das Kreditinstitut kann vom Kunden die Übertragung der dem Papier oder seinem Erwerb durch den Kunden zugrunde liegenden Forderung sowie aller gegenwärtigen und zukünftigen Rechte aus den zugrunde liegenden Geschäften einschließlich der damit zusammenhängenden Sicherheiten verlangen.

Z 82. Das Kreditinstitut braucht bei ihm zahlbar gestellte Papiere nur einzulösen, wenn ein Auftrag des Kunden rechtzeitig eingegangen und hinreichende Deckung vorhanden ist.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Z 83 – 85 entfallen

I. NUTZUNGSBEDINGUNGEN SMS-/E-MAIL-SERVICE

Z 86 Nachdem sich der Kunde zu diesem unentgeltlichen, zusätzlichen Service angemeldet hat, übermittelt das Kreditinstitut dem Kunden mittels E-Mail oder SMS Informationen über Orderausführungen bzw. -streichungen betreffend alle an einer Börse ausgeführten Geschäfte – ausgenommen Direkthandelsgeschäfte – an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse bzw. Mobiltelefonnummer. **Es handelt sich dabei nicht um rechtsverbindliche Informationen, insbesondere nicht um Bestätigungen, sondern lediglich um unverbindliche Informationen ohne jegliche Gewähr, die ohne Prüfung automationsunterstützt übermittelt werden.** Der Kunde ermächtigt das Kreditinstitut, ohne dass dieses hierzu verpflichtet wird, den Service jederzeit auch auf die Informationsübermittlung über die Orderausführung bzw. -streichung anderer Finanzinstrumente und/oder auf den Direkthandel auszudehnen. Der Kunde kann sich jederzeit von diesem Service abmelden (es kündigen).

Z 87 Das Kreditinstitut kann das Service jederzeit kündigen.

Z 88, 89, 90 entfallen